

# Die Reform des SGB VIII durch das KJSG: Prävention vor Ort

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022;  
Kepert/Dexheimer/Feist-Ortmanns/Kepert/Macsenaere Praxishandbuch  
Kinderschutz, 1. Auflage 2021; Kepert Sozialdatenschutz in der Kinder- und  
Jugendhilfe, 1. Auflage 2020

# Beratung nach § 10a SGB VIII

- Beratung, welche der Beratung nach § 36 Abs. 1 SGB VIII bei Leistungserbringung vorgeschaltet ist
- Beratung zielt auf das Leistungssystem SGB VIII in seiner Gesamtheit inklusive der Verwaltungsabläufe
- Beratung zielt zudem auf Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen
- Nicht abschließende Aufzählung des Beratungsauftrags in § 10a Abs. 2 SGB VIII
- Teilnahme am Gesamtplanverfahren bei Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten

# Beratung nach § 10a SGB VIII

2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum

# Beratung nach § 10a SGB VIII

- Beratung im Beisein „einer Person ihres Vertrauens“
- BT-Drs. 19/26107, S. 78:  
„Mit der Regelung, dass auf ihren Wunsch eine Vertrauensperson hinzuzuziehen ist, soll insbesondere erreicht werden, dass den Leistungsadressatinnen und -adressaten durch die Anwesenheit und Expertise einer Vertrauensperson ein Sicherheitsgefühl vermittelt wird oder/und sie gegebenenfalls eine Hilfe zur besseren Verständigung und Kommunikation erhalten“

# Beistände nach § 13 SGB X

- Nach § 13 Abs. 4 SGB X kann der Beteiligte des  
Verwaltungsverfahrens bei der Behörde mit einem  
Beistand (Vertrauensperson) erscheinen
- Eine Ankündigung bzw. Anmeldung ist nicht  
erforderlich

# Beratung nach § 10a SGB VIII und Antragstellung

- „Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten“
- Konkretisierung der Pflichten aus § 16 Abs. 3 SGB I
- Mögliche Pflichtverletzung kann Schadensersatzanspruch auslösen
- Beratende Mitwirkung bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren

# Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

- Doppelfunktion:

1.) „Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen (...) haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen **Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen**. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie **auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken**.“

Also: Weit mehr als Beratung i.S.d. § 32 SGB IX. Auch Begleitung und Hinwirken auf Hilfe (z.B. teure Einzelfallhilfe und keine „Pool-Lösung“)

Verortung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Rollenkonflikte?

# Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII

2.) Berater des Jugendamtes: „Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit“



# Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, § 16 SGB VIII

- Neuregelung in § 16 Abs. 1 S. 2 SGB VIII:  
„Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden“

# Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, § 16 SGB VIII

- Mittels Neuregelung in § 16 Abs. 1 S. 2 SGB VIII wurde eine konkrete Zielbestimmung der Leistung nach § 16 SGB VIII festgeschrieben. Nach der Gesetzesbegründung wird mit dieser Konkretisierung „die Verbindlichkeit der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Bereitstellung der allgemeinen Familienförderung erhöht“

# Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, § 16 SGB VIII

- Neuregelung in Abs. 2 S. 2:  
„Dabei soll die Entwicklung vernetzter,  
kooperativer und sozialraumorientierter  
Angebotsstrukturen unterstützt werden“

# Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, § 16 SGB VIII

- Mittels Neuregelung in Abs. 2 S. 2 soll das vernetzte Zusammenwirken der Angebote der allgemeinen Familienförderung und die Sozialraumorientierung dieser Leistungen betont werden
- Besonderes Augenmerk ist auch auf die niedrighschwellige Inanspruchnahme zu legen. Dies gilt insbesondere auch aus dem Zusammenspiel von § 20 SGB VIII und § 28 SGB VIII.

# Versorgung des Kindes in Notsituationen, § 20 SGB VIII

- Umfassende Neuregelungen in § 20 SGB VIII zur Stärkung der Leistungsberechtigten
- Anspruchsinhaber sind die Eltern bei vorübergehendem Ausfall der überwiegenden Betreuungsperson

# Versorgung des Kindes in Notsituationen, § 20 SGB VIII

- Leistung bei dauerhaftem Ausfall der Betreuungsperson (z.B. durch Tod) noch möglich in der Praxis?
- (Eingeschränkte) Niedrigschwellige direkte Inanspruchnahme mittels Neuregelung in § 36a Abs. 2 SGB VIII
- Deutliche Stärkung der Leistungserbringer nach § 28 SGB VIII
- Sicherstellung der Qualität des Zugangs nach § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII durch das Jugendamt:

„Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden“

- Einsatz von ehrenamtlichen Paten möglich

# Ambulante Leistungen und § 36a Abs. 2 SGB VIII

- Kunkel/Pattar in LPK-SGB VIII § 36a Rn. 11:  
„Abs. 2 ist auch ein **Gebot** des Gesetzgebers an das JA, ambulante Hilfen niedrigschwellig anzubieten. Nur als ein Beispiel nennt das Gesetz die Erziehungsberatung. In gleicher Weise gilt dies aber nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes auch für andere ambulante Hilfen nach § 27 (in den Hilfearten nach §§ 29, 30, 31 oder unbenannten nach § 27 Abs. 2) ebenso wie nach § 41“

# Mutter/Vater-Kind-Einrichtung, § 19 SGB VIII

- Neu in Abs. 1 S. 2:

„Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen.“

- Neu in Absatz 2:

„Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung die gemeinsame Betreuung der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.“



# Mutter/Vater-Kind-Einrichtung, § 19 SGB VIII

- Auswirkungen auf das Betriebserlaubnisverfahren und Vertragsrecht?
- Veränderung der Bescheidpraxis in den Jugendämtern: Abgrenzung § 19 SGB VIII zu § 27 SGB VIII?
- Jugendhilfeplanung hinsichtlich neuer Angebotsformen und Garantenstellung des Jugendamtes

# Hilfe zur Erziehung

## § 27 SGB VIII

- § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII: „Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht“
- Wichtige Klarstellung: Im Rahmen der Geeignetheits- und Notwendigkeits- (= Erforderlichkeits-) Prüfung muss die vollumfängliche bedarfsdeckende Hilfe implementiert werden

# Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII

- Stufe 1: Beratung nach § 36 Abs. 1 SGB VIII
- Stufe 2: Aufstellung eines Hilfeplans, wenn Hilfe „voraussichtlich für längere Zeit“ zu leisten ist
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Aufstellung
- Beteiligung von Leistungserbringern
- Rechtsnatur des Hilfeplans: Teil der formellen Begründung nach § 35 SGB X in Bezug auf die Entscheidung über einen Leistungsantrag

# (Inklusive) Hilfeplanung und Geschwistereinbezug

- § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII: Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe
- Erfordert Gewährleistung des Kindeswohls die Einbeziehung von Geschwistern?
- Falls ja, sind entsprechende Feststellungen im Hilfeplan erforderlich

# (Inklusive) Hilfeplanung

- Neuregelung im Zusammenhang mit § 19 SGB IX in § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Beteiligung anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger sowie öffentliche Stellen und Schule im Hilfeplanungsprozess, soweit erforderlich
- Bewertung: Sehr sinnvolle Regelung. Folge: Erhebliche Koordinierungsverantwortung für Jugendamt. Umfassende Expertise erforderlich

# Hilfeplanung und nicht personensorgeberechtigter Eltern

- § 36 Abs. 5 SGB VIII: Beteiligung nicht personensorgeberechtigter Eltern
- Beteiligung muss zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich sein
- Beteiligung darf Hilfezweck nicht in Frage stellen, insbesondere kooperative Gestaltung mit Kind und Eltern nicht erheblich erschweren

# (Inklusive) Hilfeplanung

- Frühzeitige Einbindung in die Hilfeplanung zur Sicherung der Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII
- Vereinbarungen zur Durchführung eines Zuständigkeitsübergangs

- § 36b Abs. 2 SGB VIII: Spezifische Regelungen bei Übergang auf den Rehabilitationsträger für Leistungen nach § 99 SGB IX
- Klärung im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX zur Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang



# (Inklusive) Hilfeplanung und Elternarbeit

- Neuregelung in § 37 Abs. 1 SGB VIII: Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu dem Kind bei teil- und vollstationären Hilfen
- § 37 Abs. 2 SGB VIII: Förderung der Zusammenarbeit mit Eltern bei stationären Hilfen durch „geeignete Maßnahmen“ (Information, Gesprächsführung usw.)

# (Inklusive) Hilfeplanung und Elternarbeit

- Neuregelung in § 37c Abs. 4 SGB VIII: Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Abs. 2 SGB VIII sowie der hiermit verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren
- Perspektivklärung nach § 37c Abs. 1 SGB VIII. Der Stand der Perspektivklärung ist im Hilfeplan zu beschreiben

# Schulsozialarbeit, § 13a SGB VIII

- Schulsozialarbeit soll mit § 13a SGB VIII eigenständig wie folgt geregelt werden:

„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“

# Weitere Informationen

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>

# Neuerscheinungen im SGB VII



# Neuerscheinungen im SGB VIII

